

Kartengrundlage	
Liegenschaftskarte:	9093-2
des Katasteramtes:	Magdeburg
Gemeinde:	Burg
Gemarkung:	Burg
Flur:	23
Maßstab:	1:500
Stand der Planunterlage (Monat, Jahr):	1/2001
Erlaubnis zur Vervielfältigung und Verbreitung erteilt durch das Katasteramt Magdeburg:	20.11.2001
Aktenzeichen:	AII-5779/2001

### Teil A Planzeichenfestsetzungen

- Art der baulichen Nutzung** § 9 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 6 BauGB
  - WA** 1.1 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
  - WB** 1.2 Besonderes Wohngebiet (§ 4a BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung** § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO
  - II und III** 2.1 Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß zwingende Vorgabe der Geschossigkeit
  - o** 2.2 offene Bauweise
  - g** 2.3 geschlossene Bauweise
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen** § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO
  - 3.1 Baulinie
  - 3.2 Baugrenze
- Verkehrsflächen** § 9 Abs. 1 Nr. 11 und (6) BauGB
  - P** 4.1 Straßenverkehrsflächen
  - A** 4.2 Straßenbegrenzungslinie
  - A** 4.3 Straßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
    - Zweckbestimmung: öffentliche Parkfläche
    - Zweckbestimmung: Fuß-, Radweg
- Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB
  - 5.1 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
    - +** Anpflanzung von Bäumen
    - o** Erhaltung von Bäumen

### Teil B Textliche Festsetzungen

Aufgrund des § 9 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 I S. 137) in der derzeit gültigen Fassung i. V. mit den §§ 1 - 25 c der Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) in der derzeit gültigen Fassung, werden in Ergänzung der nebenstehenden Planzeichnung folgende textliche Festsetzungen getroffen:

- Art der baulichen Nutzung** § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 3 BauNVO, § 1 Abs. 5 BauNVO, § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO
  - (1) In den mit WA bezeichneten Plangebiet sind die nach § 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
  - (2) In dem mit WA 1 bezeichneten Plangebiet sind die nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
  - (3) In dem mit WB bezeichneten Plangebiet sind die nach § 4a Abs. 3 Nr. 2 bis Nr. 3 ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

- Flächen für Nebenanlagen, die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung der Grundstücke erforderlich sind** § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 23 Abs. 5 BauNVO
  - Die für die Nutzung des Grundstücks erforderlichen Stellplätze, Garagen, Gemeinschaftsanlagen und Zufahrten können auch außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden.

- Örtliche Bauvorschriften** § 9 Abs. 4 BauGB und § 30 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 BauO LSA

- Örtlicher Geltungsbereich** Geltungsbereich ist die mit ACDE bezeichnete Teilfläche des Bebauungsplans Nr. 52 "Breiter Weg/Schulstraße/Deichstraße".

- Sachlicher Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift** Diese örtliche Bauvorschrift regelt die Grundstückeinfriedung für die Teilfläche ACDE.

- Die Einfriedung auf der mit AE bezeichneten Teilstrecke ist durch eine Mauer auszuführen. Bei Gebietsbebauung ist die verbleibende Strecke bis Punkt E als Mauer auszuführen. Öffnungen sind zulässig.
- Für die Einfriedung ist eine maximale Höhe von bis zu 2 m zulässig.

- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft** § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

- Auf Privatgrundstücken sind je 100 m<sup>2</sup> versiegelter Fläche mindestens ein standortgerechter einheimischer Laubbau aus der Vorschlagsliste sowie je 100 m<sup>2</sup> versiegelter Fläche zwei standortgerechte einheimische Sträucher aus der Vorschlagsliste zu pflanzen und zu erhalten. Je weitere angefangene 600 m<sup>2</sup> Grundstücksgröße ist ein standortgerechter einheimischer Laubbau zu pflanzen.
- Im Bereich der öffentlichen Parkfläche sind zwei standortgerechte einheimische Bäume aus der Vorschlagsliste je fünf Stellplätze zu pflanzen.
- Entlang der Schulstraße sind je acht laufende Meter jeweils ein einheimischer standortgerechter Laubbau anzupflanzen und zu erhalten.
- Stellplätze in Form von Carports oder Garagen sind mit standortgerechten Kletterpflanzen zu begrünen.
- Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu befestigen.
- Die Abgrenzung vom privaten Grundstück zum öffentlichen Weg an der Ihle im Bereich WA 1 ist auf dem privaten Grundstücken durch die Pflanzung einer Hecke aus der Vorschlagsliste mit einer Schnitthöhe 1,0 m bis 1,4 m und 3 Pflanzen je laufende Meter zu gestalten. Hecken in Verbindung mit einem Maschendrahtzaun sind zulässig, dabei darf die Höhe des Maschendrahtzaunes nicht die entgegliche Höhe der Hecke überschreiten.
- Für die Durchführung von Pflanzmaßnahmen gelten folgende Mindeststandards:
  - Baumstandorte für Bäume im öffentlichen Bereich
    - Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 16 cm (gemessen in 1m Höhe über Wurzelballenansatz)
    - Heckenanpflanzungen
      - Heister von Großsträuchern in der Sortierung 1 x verpflanzt, ohne Ballen Höhe 50-75 cm
    - Baumstandorte im privaten Bereich
      - Hochstämme mit einem Stammumfang von 14-16 cm (gemessen in 1 m Höhe über Wurzelballenansatz), Dreiviertelstamm oder Hochstammobstbäume mit mindestens 8 cm Stammumfang
  - Von den im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes Nr. 52 dargestellten Standorten für das Anpflanzen von Bäumen kann abgewichen werden, wenn die vorhandene Situation (z.B. tatsächliche, bisher unbekannt Lage der Leitungen) es erfordert.

**Empfehlung zur Bepflanzung:**  
Es sollen Bäume mit einer Wuchshöhe von 10 m, jedoch max. bis 15 m Wuchshöhe gepflanzt werden.

#### Hinweise:

Der Bebauungsplan Nr. 52 liegt im Bereich des einfachen Bebauungsplanes SAN 1 "Burg-Altstadt", innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Burg-Altstadt.

Für die Anforderungen der Gestaltung der baulichen Anlagen im räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes gelten die Vorschriften der Gestaltungsatzung "Innenstadt Burg" in der Fassung vom 09. Mai 2001.

#### Denkmalschutz:

Das Planungsareal ist Bestandteil des archäologischen Flächendenkmals in der Flur 23. Maßnahmen an einem Kulturdenkmal oder in seiner Umgebung unterliegen der Genehmigungspflicht nach § 14 Denkmalschutz. Werden bei Baumaßnahmen Hinweise auf Bodendenkmale festgestellt, ist sofort die untere Denkmalschutzbehörde zu informieren.

#### Gewässerschutz

Die Ihle ist ein Gewässer 1. Ordnung. Auf der Grundlage des § 94 WG LSA ist ein Gewässerschonstreifen von 10 m auf jeder Uferseite einzuhalten. Ausnahmen sind vom Bauherren gemäß § 94 Abs. 3 WG LSA bei der oberen Wasserbehörde zu beantragen.

#### Vorschlagsliste zur Bepflanzung mit standortgemäßen einheimischen Gehölzen, sowie Hecken- und Strauchpflanzen:

Sträucher  
Roter Harttriegel (*conus sanguinea*), Haselnuss (*corylus avellana*), Pfaffenhütchen (*euonymus europaeus*), Weißdorn (*crataegus monogyna* u. *oxyacantha*), Schlehe (*prunus spinosa*), Schneeball (*viburnum opulus*), Holunder (*sambucus nigra*), Johannisbeere (*ribis nigrum*), Hundrose (*rosa canina*), Wildrose (*prunus pyrastris*), Wildpappel (*malus sylvestris*)  
Bäume  
Feldulme (*ulmus minor*), Flatterulme (*ulmus laevis*), Feldahorn (*acer campestre*), Stieleiche (*quercus robur*), Bergahorn (*acer pseudoplatanus*), Winterlinde (*lilac cordata*), Baumhasel (*corylus colurna*), Eberesche (*sorbus aucuparia*)  
Obstbäume  
Apfel: Gelber Winterstettiner, Gelbe Renette, Kaiser Wilhelm, Gelber Bellfeuer, Klarapfel, Gravensteiner, Roter Eiseraffel, Goldparrot, Isidore, Roter Bockoop, Charfarnowski, Jakob Level, Schafnase, Freiherr von Berlepsch  
Birken: Gräfin von Paris, Gellerts Butterbirne, Köstliche von Charnou, Bosc  
Flaschenbirne, Gute Luise  
Steinobst: Deutsche Hauszwetsche, Knorpelkirche

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)
- Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz** (§ 5 Abs. 5 und 4, § 9 Abs. 6, § 172 Abs. 1 BauGB)
  - Hinweis: nachträgliche Übernahme von
  - 6.1 Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles) die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB) und
  - 6.2 Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale) die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB)
- Sonstige Planzeichen**
  - 7.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
  - 7.2 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
  - 7.3 Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
  - 7.4 Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen Zweckbestimmung: Schutzgebiet für Oberflächengewässer - Gewässerschonstreifen

#### ACDE

Planeinschrieb	
Art der baulichen Nutzung	
GRZ	GFZ
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Zahl der Vollgeschosse	Bauweise
Beschränkung der Zahl der Wohnungen	Dachform
	SD-Satteldach

**Aufstellungsbeschluss**  
Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner Sitzung am 09.05.2001 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst. Der Beschluss wurde am 01.06.2001 ortsüblich bekannt gemacht.

Burg, 09.07.2004 (Datum) gez. Sterz Oberbürgermeister

**Planungsanzeige bei der oberen Landesplanungsbehörde**  
Mit Schreiben vom 30.05.2002 wurde die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 13 LPiG des Landes Sachsen-Anhalt der oberen Landesplanungsbehörde angezeigt.

Burg, 09.07.2004 (Datum) gez. Sterz Oberbürgermeister

**frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB**  
Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB zur Unterrichtung der Bürger ist durch eine öffentliche Auslegung des Planorentwurfes vom 16.07.2001 bis 20.08.2001 während folgender Zeiten

Montag	8.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 17.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

durchgeführt worden.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass während der Auslegungsfrist von jedermann Einsicht genommen werden kann und die Gelegenheit zur Erörterung besteht und Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Bekanntmachung im "Amtsblatt der Stadt Burg und der Gemeinden Niegripp, Parchau, Schartau, Detershagen und Ihleburg" 5. Jahrgang, Nummer 9 vom 29.06.2001 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Burg, 09.07.2004 (Datum) gez. Sterz Oberbürgermeister

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**  
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 27.09.2001 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Burg, 09.07.2004 (Datum) gez. Sterz Oberbürgermeister

**Entwurfs- und Auslegungsbeschluss**  
Der Stadtrat der Stadt Burg hat am 12.09.2002 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Burg, 09.07.2004 (Datum) gez. Sterz Oberbürgermeister

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**  
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 08.10.2002 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Burg, 09.07.2004 (Datum) gez. Sterz Oberbürgermeister

**Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**  
Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 07.10.2002 bis zum 11.11.2002 während folgender Zeiten

Montag	8.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 17.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Bekanntmachung im "Amtsblatt der Stadt Burg und der Gemeinden Niegripp, Parchau, Schartau, Detershagen und Ihleburg" 6. Jahrgang, Nummer 26 vom 27.09.2002 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Burg, 09.07.2004 (Datum) gez. Sterz Oberbürgermeister

**Prüfung der Anregungen und Stellungnahmen**  
Der Stadtrat der Stadt Burg hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 19.06.2003 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Burg, 09.07.2004 (Datum) gez. Sterz Oberbürgermeister

**Verfahren nach § 3 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 13 Nr. 2 und 3 BauGB**  
Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nachträglich geändert. Die Grundzüge der Planung wurden dabei nicht berührt. Gemäß § 4 Abs. 4 BauGB wurden die berührten Träger öffentlicher Belange in Anwendung des § 13 Nr. 3 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme mit Schreiben vom 17.07.2003 aufgefordert.

Burg, 09.07.2004 (Datum) gez. Sterz Oberbürgermeister

**Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 3 und Abs. 2 i. V. m. § 13 Nr. 2 BauGB**  
Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 07.07.2003 bis zum 21.11.2003 während folgender Zeiten

Montag	8.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 17.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Bekanntmachung im "Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau", 7. Jahrgang, Nummer 27 vom 26.06.2003 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Burg, 09.07.2004 (Datum) gez. Sterz Oberbürgermeister

**Prüfung der Anregungen und Stellungnahmen**  
Der Stadtrat der Stadt Burg hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 15.04.2004 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Burg, 09.07.2004 (Datum) gez. Sterz Oberbürgermeister

**Satzungsbeschluss**  
Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 15.04.2004 vom Stadtrat der Stadt Burg als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Burg gebilligt.

Burg, 09.07.2004 (Datum) gez. Sterz Oberbürgermeister

**Ausfertigung**  
Die Bebauungsplanatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Burg, 09.07.2004 (Datum) gez. Sterz Oberbürgermeister

**Inkrafttreten**  
Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienstatunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist durch Bekanntmachung im "Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau" 8. Jahrgang, Nummer 20 vom 05.05.2004 ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist am 05.05.2004 in Kraft getreten.

Burg, 09.07.2004 (Datum) gez. Sterz Oberbürgermeister

**Änderungsvermerke**  
Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner öffentlichen Sitzung am ..... beschlossen, die Satzung über den Bebauungsplan zu ändern. Dieser Beschluss ist durch Aushang am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.

Burg, ..... (Datum) ..... Sterz Oberbürgermeister

#### Satzung der Stadt Burg über den Bebauungsplan Nr. 52 für das Quartier 28 "Breiter Weg/Schulstraße/Deichstraße" mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 90 BauO LSA

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Burg vom 15.04.2004 auf der Grundlage des § 8 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 52 für das Quartier 28 "Breiter Weg/Schulstraße/Deichstraße" mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 90 BauO LSA mit öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau 8. Jahrgang, Nummer 20 vom 05.05.2004 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

**Teil A:**  
Planzeichnung im Maßstab 1:500.

**Teil B:**  
Textliche Festsetzungen der §§ 1 - 4.

Burg, 09.07.2004 (Datum) gez. Sterz Oberbürgermeister

#### Rechtsgrundlagen

Der Bebauungsplan wird auf der Grundlage

des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 I S. 137) in der derzeit gültigen Fassung und in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (BauNVO) vom 3. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), in der derzeit gültigen Fassung;

der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit gültigen Fassung;

in Verbindung mit den örtlichen Bauvorschriften gemäß § 90 (1) der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 09. Februar 2001 (GVBl. LSA Nr. 06/2001) in der derzeit gültigen Fassung;

des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368, 1992 S. 310) in der derzeit gültigen Fassung;

und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Plinhalte (Planzeicherverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), in der derzeit gültigen Fassung aufgestellt.

#### Übereinstimmungsvermerk mit amtlichen Liegenschaftskataster

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach.

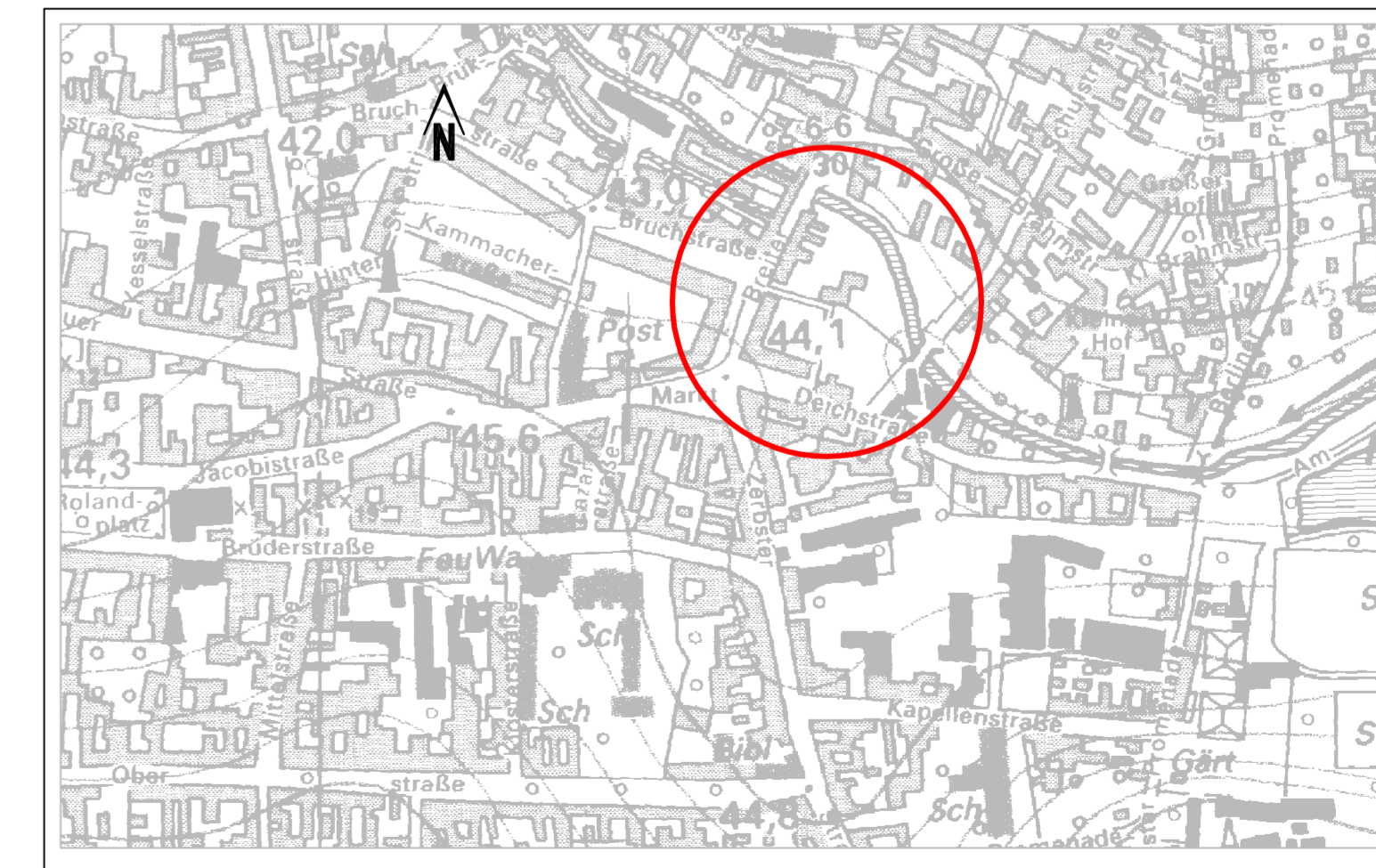
Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei.

Die Übertragung der neu zu bildenden Grenzen in die Ortsfläche ist einwandfrei möglich.

Burg, 04.08.2004 (Datum) gez. Förster Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Dipl. Ing. Norbert Förster Kreuzgang 3 39288 Burg

Auszug der Topographischen Karte M 1:10000, Blatt N - 144 B-a-4 Herausgeber: Landesamt für Landesvermessung und Datenerarbeitung Sachsen-Anhalt. Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten: z. B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung, Scannen sowie Speichern auf Datenträger. Erlaubnis zur Vervielfältigung erteilt durch: LVermD am 11.04.2000 Aktenzeichen: LVermD/RV2/13/2000

#### Stadtplanausschnitt



#### Bebauungsplan Nr. 52 für das Quartier Nr. 28 Breiter Weg/Schulstraße/Deichstraße mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 90 BauO LSA

Fassung: Satzungsbeschluss  
Stand vom: 03.02.2004

Stadtverwaltung Burg  
Amt für Stadtentwicklung  
In der Alten Kaserne 2  
39288 Burg

Bearbeitung: Frau Hildebrand  
Fon: (03921) 921-505  
Fax: (03921) 921-600  
e-mail: nicole.hildebrand@stadt-burg.de

Maßstab: 1:500